

S A T Z U N G

der Ortsgemeinde Rothenbach über die Änderung des Bebauungsplanes  
"Flur 16, 17 und 18"

Der Ortsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18. Mai 1994 aufgrund der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches vom 8.12.1986 (BGBI. I. S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.12.1973 (GVBl. S. 419) jeweils in der derzeit gültigen Fassung, die nachstehende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Im Geltungsbereich des Deckblattes zum Bebauungsplan liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Rothenbach:

Flur 17, Flurstücke 97/1, 97/2, 99/1, 99/2, 183 - 186, 188 - 195.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist das Deckblatt zum Bebauungsplan mit der Begründung und den Textfestsetzungen.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 12 des Baugesetzbuches mit dem Tage der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Rothenbach, den 11. NOV. 1994

(Siegel



Ortsgemeinde Rothenbach

Ortsbürgermeister

Gesamtheitliche Satzung werden  
keine Bedenken erhoben.

Montabaur, den 17. Okt. 94



Kreisverwaltung  
des Westerwaldkreises  
Abt. 6/60 - 610-13

Bebauungsplan: "Flur 16, 17 und 18"

Ortsgemeinde : Rothenbach

Verbands-  
gemeinde : Westerburg

## Änderung des Bebauungsplanes "Flur 16, 17 und 18" der

### Ortsgemeinde Rothenbach

#### Begründung

Auf den Flurstücken 184 und 185 in Flur 17 der Gemarkung Rothenbach wurde ein Kindergarten errichtet. Die verkehrsmäßige Erschließung dieses Kindergartens erfolgt über die Finkenstraße.

Auch das Schulgebäude auf dem Flurstück 198 wird teilweise von der Finkenstraße aus erschlossen.

Da die Kinder mit dem Omnibus zum Kindergarten gebracht und auch wieder abgeholt werden, besteht für den Omnibus keine Wendemöglichkeit. Die Gemeinde beabsichtigt daher, beim Ausbau der Finkenstraße auf dem Flurstück 192 einen Buswendeplatz anzulegen und auf der Restfläche dieses Grundstückes noch 5 Stellplätze zu schaffen. Zu diesem Zweck wurde das Flurstück 192 bereits käuflich erworben.

Dadurch bedingt ergeben sich auch Änderungen der Baugrenzen, die sich aus dem beiliegenden Deckblatt ergeben.

#### Festsetzungen

Im Bereich des Flurstückes 192 wird ein Buswendeplatz angelegt. Gleichzeitig werden auf der verbleibenden Restfläche 5 Stellplätze angelegt.

Die übrigen Veränderungen ergeben sich aus dem beiliegenden Deckblatt.

Im Verfahrensgebiet liegen die nachstehend aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Rothenbach:

Flur 17, Flurstücke 97/1, 97/2, 99/1, 99/2, 183 bis 186,  
188 bis 195.

Aufgestellt:

Verbandsgemeindeverwaltung  
Westerburg